

zusammenhängen. Am 15. Januar brachte Nr. 12 des hier vielgelesenen Journals „der Ungar“ bei Erwähnung der Erweiterung des Emich'schen Verkaufsllocs die Angabe: „Es verdient bemerkt zu werden, daß Herr Emich die ausländischen Bücher im Durchschnitt um 20 Prozent billiger verkauft, als die übrigen Buchhändler.“

Es waren nicht 6 Stunden verlaufen, ohne daß sich die Käufer ernst- und scherzweise in den beizichtigten Handlungen wegen erfahrener Ueberhaltung moquirten; aber es war auch keine längere Frist nöthig, um die hiesigen Buchhändler zu einem ernstesten Schritte in dieser Lebensfrage zu vereinigen. Es wurde eine Aufforderung an Herrn Emich beschossen, eine Berichtigung dieser Journalangabe mit der bestimmten Erklärung: daß er als rechtlicher Mann nicht um 20 Prozent wohlfeiler verkaufen könne, als die übrigen Handlungen — in alle hiesige Zeitungen einrücken zu lassen. Wußte Herr Emich nicht im Voraus von dieser erscheinenden Angabe, so kann er die Bestätigung der Wahrheit nicht versagen. Wußte er darum, so verfährt er auch darnach und bekennt sich also der Schleuderei. Dabei wurde ihm angezeigt, daß für den letztern Fall aller Verkehr der übrigen Handlungen mit ihm aufhöre und er weder in Rechnung noch gegen baar etwas geliefert erhalte, daß aber bis zum Abdruck dieser Berichtigung die Geschäfte mit ihm vorläufig suspendirt blieben.

Herr Emich ist gerade abwesend und bei seiner Rückkunft wird erst bekannt werden, zu was er sich entschließt. Die Pesther Buchhändler können Herrn Emich die Preise nicht gebieten, zu denen er zu verkaufen habe, aber sie können die Schleuderei mit ihrem eigenthümlichen Verlag hindern und dem Verluste vorbeugen, der so oft in Folge der Schleuderei stattgefunden.

Leider hat erst nach obigem Vorgange die Journalangabe eine weit höhere Bedeutung erlangt, nachdem bekannt wurde, daß diese Angabe zu erst in dem in Herrn Emich's Verlag erscheinenden beliebten ungarischen Journale „Honderii“ erschienen und mit dem Zusatze begleitet war:

Encore un avis aux lecteurs!

Hierdurch konnte die bemerkenswerthe Billigkeit von Niemand unbemerkt bleiben und so hat sie auch sehr schnell ihren Weg in ein deutsches Journal gefunden, das nicht in Herrn Emich's Verlag erscheint. Zur möglichsten Verbreitung dieser bemerkenswerthen Billigkeit soll nun auch das Börsenbl. das seinige beitragen und zugleich die deutschen Buchhändler aufmerksam machen, daß die Pesther Kollegen weiter nichts gegen Schleuderei vermögen, als alle Verbindung mit dem, der sie übt, aufzuheben und diesem Verderbniß standhaft unter allen Wechselfällen zu widerstreben.

Was die weitere Folge sein mag, wird den Lesern mitgetheilt werden unter der Aufschrift:

Encore un avis aux Libraires.

Pesth, am 18. Januar 1844.

Curiosum.

Noch vor zwei Jahren brauchte man 2 gute Pferde, wenn man den Weg von Leipzig bis Altenburg in 5 Stunden zurücklegen wollte; seit 1½ Jahren existirt bekanntlich zwischen diesen beiden Städten eine Eisenbahn, vermöge welcher man bequem in 55 bis 60 Minuten von dem einen Orte zum andern gelangt.

Nun trifft aber ein Packet mit Pierer's Universallexikon 109—111. Heft, welches den 20. Decbr. 1843 in Altenburg abgegangen ist, erst den 24. Januar 1844 in Leipzig ein; braucht also — selbst wenn ich annehme, der Ballen sei 8 Tage später abgegangen, als die Factur besagt — volle 4 Wochen oder 40,320 Minuten Zeit, um seinen Weg zu vollenden. — Demnach braucht also der Mond zu seiner Promenade um die Erde nicht ganz so viel Zeit, als ein Ballen mit Universallexikon von Altenburg bis Leipzig! —

Es wäre gewiß interessant zu erfahren, mit welcher Gelegenheit und auf welchen enormen Umwegen die Ballen nach Leipzig spedirt werden; denn daß die betr. Facturen zurückdatirt sind, kann und mag ich nicht glauben. B.

Ueber den Paulus-Schelling'schen Prozeß

enthält das diesjährige 1. Heft der „Minerva von Bran“ einen umfänglichern sehr lesens- und beachtenswerthen Artikel, dem wir folgende Stelle entnehmen:

„Da, wie schon bemerkt worden, hier ein Nachdruck im gewöhnlichen Sinne des Wortes gar nicht vorliegt, so folgt hieraus offenbar zugleich, daß es hier gar nicht darauf ankommt, welche Merkmale, wie namentlich das einer „gewinnstüchtigen Absicht,“ diese oder jene positive Gesetzgebung zu dem Thatbestande des Nachdrucks in diesem gewöhnlichen Sinne erfordert, denn es ist klar, daß der Accent ja gar nicht auf dem Begriffe Nachdruck liegt, sondern auf dem der Widerrechtlichkeit, eines Eingriffes in das fremde Eigenthumsgebiet! Das Gesetz will nicht blos Schriftsteller, sondern auch mündliche Gelehrtenlehrer, Prediger u. gegen widerrechtliche Publicationen ihrer Vorträge schützen. Es ist offenbar eine Verkennung oder Verdrehung des Streitpunctes, wenn man bei dem P'schen Werke blos fragt, ob es ein Nachdruck ist, oder nicht? statt zu fragen, ob es eine durch die Bundes-, die Particulargesetzgebung verpönte widerrechtliche Handlung enthält, oder nicht? Es ist ferner falsch, daraus, daß das positive Gesetz jene Veröffentlichung qu. dem Nachdrucke gleich stellt, zu folgern, daß der Thatbestand jener Rechtsverletzung genau die Merkmale dieses Vergehens enthalten müsse. Man scheint diese Ansicht um deswillen zu hegen, weil für beides dieselbe Strafe angedroht ist. Allein dies wäre ein ganz ungenügender Grund. Wer weiß nicht, wie häufig selbst für die heterogensten Verbrechen ganz dieselbe Strafart und dasselbe Strafmaß, z. B. Gefangenschaft, oder auch die Todesstrafe gesetzt ist?

Man muß vielmehr, eben weil die neuere Gesetzgebung durch ausdrückliche Bestimmung gleichsam eine ganz neue Classe von Verbrechen oder Vergehen geschaffen hat, von der bei der beschränkten frühern Ansicht der deutschen Gesetzgebung keine Rede war, annehmen, daß dieses neue